

An die VP-BürgermeisterInnen und Fraktionsobleute in Minderheitsgemeinden

> St. Pölten, am 20.11.2020 RS 77

Betrifft: Übermittlung der Meldedaten an die IGGÖ

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Bezug auf die vor kurzen von der Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGÖ) an die Gemeinden gerichtete Forderung um Übermittlung der Meldedaten von Muslimen, haben wir nun folgende Rechtsansicht des BMI erhalten:

Das Meldegesetz verpflichtet jeden Bürgermeister den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften auf Verlangen die Meldedaten all jener in der Gemeinde gemeldeten Menschen zu übermitteln, die sich zu dieser Religionsgesellschaft bekannt haben. Im Bereich des Islam gibt es zwei gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften:

die <u>Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGÖ)</u>, BGBl. I Nr. 39/2015 und die <u>Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (ALEVI)</u>, BGBl. I Nr. 39/2015.

Eine Bekanntgabe der Meldedaten kann aber nur erfolgen, wenn sich ein Mensch ausdrücklich **zu einer dieser Religionsgesellschaften** bekannt hat. Die Angabe, dass jemand Moslem sei oder sich zum Islam bekenne, ermöglicht noch nicht, die Daten dieser Menschen an IGGÖ oder ALEVI zu übermitteln.

Wollen die Religionsgesellschaften erreichen, dass ihnen die Daten zur Verfügung

gestellt werden dürfen, müssen sie ihre Mitglieder auffordern, ihre Meldedaten erforderlichenfalls in diesem Sinne zu konkretisieren.

Wir hoffen mit dieser Information gedient zu haben und verbleiben

## mit freundlichen Grüßen

Bgm. Mag. Alfred Riedl Mag. Gerald Poyssl

Riedl eh. Poyssl eh.

Präsident Landesgeschäftsführer